



## Hygienekonzept für Chorproben des VOX CORONA

auf **Grundlage** der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 05. Juni 2021, BayRS 2126-1-17-G (13. BayIfSMV) zuletzt geändert 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584)

### Daten auf einen Blick:

Chor-/Vereinsname:	VOX CORONA Königsbrunn e. V.
Raum, Ort:	Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn, Raum 08, Schwabenstr. 40, 86343 Königsbrunn
Raummaße (Länge x Breite = Fläche):	82 m <sup>2</sup>
Max. Personenanzahl unter Berücksichtigung der Raumgröße/Abstand	20 Personen
Hygienebeauftragte*r und zuständig für die Anwesenheitsliste:	Carl-Christian Kuchler Für die Stimmprobe Sopran: Annette Geis, Sonja Gürtler Für Stimmprobe Alt: Birgit Scharrer, Ilse Tsiakalakis Für die Stimmprobe Tenor/Bass: Albrecht Wild, Karl Gleich
Vorstand:	Christian Scharrer / Albrecht Wild

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

### Maßnahmen, die zur Anwendung kommen:

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Vor und während der Chorprobe: Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Flüssigseife aus einem Seifenspender, der zur Verfügung gestellt wird
- Verwendung von Einmalhandtüchern
- Regelmäßige Händedesinfektion
- Beachtung der Husten- und Niesetikette (größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird, nach dem Husten und Niesen gründliche Handwäsche)
- Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Lichtschalter, etc.) werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert.
- Die Räumlichkeit wird in regelmäßigen Abständen grundgereinigt.
- Hinweisschilder zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen werden sichtbar angebracht.

#### Kontaktpersonennachverfolgung:

Um Kontaktpersonen ggf. nachträglich zu ermitteln, meldet sich jeder Proben Teilnehmer nach Einladung durch den Chorleiter für die jeweilige Probe an. Die Registrierung auf der Anwesenheitsliste erfolgt durch den Chorleiter. Die vollständigen Kontaktdaten zur Gewährleistung der Erreichbarkeit sind in der Mitglieder-/Sängerliste hinterlegt. Eine Übermittlung der Aufzeichnungen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden vor unbefugter oder unrechtmäßiger Weitergabe geschützt aufbewahrt und nach Ablauf eines Monats vernichtet.

### Durchführung von Proben, Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung:

- Grundsätzlich ist zu jeder Zeit auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Beteiligten zu achten.
- Zur Einhaltung der maximalen Personenzahl sind die zugeordneten Sitzplätze einzunehmen. Der stimmweise Chorbetrieb und die im Sicherheitsabstand aufgestellten Stühle, die einen **Mindestabstand (1,5 m zur Seite, 2 m nach vorne)** zu anderen Personen gewährleisten, stellen sicher, dass die maximale Personenzahl nicht überschritten wird.
- Die Kennzeichnungen der Laufwege und -richtungen sind zu beachten, im Speziellen der gekennzeichnete Eingang (Eingang der Musikschule beim Lechfeld-Museum, Schwabenstr. 38) und der gekennzeichnete Ausgang (bisheriger Ein- und Ausgang, Schwabenstr. 40).
- Die Sanitäreinrichtungen werden ausschließlich einzeln aufgesucht.
- Die Nutzung von Garderoben und Aufenthaltsbereichen wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2 Masken) wird von den Beteiligten selbst mitgebracht.
- Im Innenbereich des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht, diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.

### Lüftung:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung in der Räumlichkeit werden genutzt.
- Zur Unterstützung wird ein CO<sub>2</sub>-Messgerät eingesetzt und bedarfsgerecht agiert.

### Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Jeder Probeteilnehmer sorgt für seinen eigenen Stift/Schreibgerät. Ein Austausch unter den Teilnehmern ist ausdrücklich nicht gewünscht.
- Das Klavier wird vor und nach der Nutzung sachgemäß gereinigt und desinfiziert. Weitere Instrumente kommen nicht zum Einsatz.

### **Testnachweis**

- Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
  - a. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - b. eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - c. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von **35 oder mehr** müssen die Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis verfügen.
- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind
  - a. asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
  - b. Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
  - c. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

### **Allgemeines:**

- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden den Beteiligten per E-Mail zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar befindet sich auf der Homepage. Die Hygienebeauftragten haben Ausfertigungen.
- Die Einhaltung wird kontrolliert, auf Verstöße wird hingewiesen und adäquat reagiert.
- Auf erhöhte Gefahren für Personen, die einer Risikogruppe (gem. Definition des Robert Koch Instituts) angehören, wird hingewiesen.
- Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.